

Mitteilungsvorlage

Anfrage Ratsgruppe pro Deutschland: Rechtmäßigkeit der Tagung von städtischen Institutionen in Räumlichkeiten der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e.V (DITIB)

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Rat	07.02.2019	Kenntnisnahme

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Federführung

3.30 Recht und Datenschutz

Beteiligte Stellen

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

keine

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

entfällt

Produkt(e)

Klima-Check**Zeit- und Personalkostenaufwand**

(Nur für die Beantwortung von Anfragen!)

5 Std. / 341,10 €

Mitteilung der Verwaltung

Die nachfolgende Information wird zur Kenntnis genommen.

Die Durchführung einer Sitzung der Bezirksvertretung Alt-Remscheid in den Räumlichkeiten der DITIB verstößt nicht gegen die rechtsstaatliche Verpflichtung kommunaler Institutionen zu parteipolitischer wie auch religiöser Neutralität.

Die Verfassung verlangt mit dem Grundsatz der religiösen und weltanschaulichen Neutralität vom Staat die Bereitschaft mit den durch Religion und Weltanschauung geprägten gesellschaftlichen Vorgängen grundsätzlich den gleichen Umgang zu pflegen wie mit allen anderen gesellschaftlichen Vorgängen. Die Neutralität und Trennung im Sinne der Verfassung beinhaltet mögliche Berührungspunkte zwischen weltlicher und geistlicher Sphäre.

Die Planung einer Sitzung der Bezirksvertretung in den Räumen der DITIB verstößt nicht gegen das verfassungsrechtliche Verständnis von religiös-weltanschaulicher Neutralität. Das BVerfG vertritt in ständiger Rechtsprechung (zuletzt 12.05.2009, Az. 2 BvR 890/069) das Konzept der fördernden, positiven Neutralität. Mit Förderung und Kooperation begegnet der Staat und somit auch die Kommune religiösen und weltanschaulichen Positionen. Das Neutralitätsprinzip kann daher nicht als ein Berührungsverbot verstanden und ausgestaltet werden.

Die Wahl eines anderen Sitzungsortes ist daher zulässig. Das OVG NRW hat mit Urteil vom 21.07.1989, Az. 15 A 713/87 dies für eine Ratssitzung in einer Bundeswehrkaserne bestätigt.

Die Durchführung einer Sitzung der Bezirksvertretung Alt-Remscheid in den Räumlichkeiten eines religiösen Vereins ist daher zulässig.

In Vertretung

Reul-Nocke

Beigeordnete für Ordnung, Sicherheit und Recht

Mast-Weisz

Oberbürgermeister